

# RS Vwgh 1999/7/5 97/16/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1999

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

27/04 Sonstige Rechtspflege

## Norm

GEG §6a;

GGG 1984 §21 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/16/0019

## Rechtssatz

§ 21 Abs 2 GGG findet seinem klaren Wortlaut nach nur auf bewegliche körperliche Sachen Anwendung. In einem Versteigerungsverfahren betreffend eine Liegenschaft ist die Behörde nicht verpflichtet, die Gerichtsgebühren in einem eigenen, dem Rekurs nach § 6a GEG zugängigen Beschluss vorzuschreiben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997160018.X02

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)